

Haushaltssatzung 2023 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 22.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 7.685.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 7.691.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.366.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.048.300 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 611.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.328.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 390.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 569.100 Euro. |

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.367.300 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.945.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 390.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 510 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 510 v. H. |

| | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 490 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 22.03.2023

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

Ralf Sassmann
Bürgermeister